

---

# Buchbesprechungen

---

**Jens Christian Müller-Tuckfeld: Integrationsprävention. Studien zu einer Theorie der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts** (*Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 61*); Frankfurt (Peter Lang) 1997, 416 S., DM 118,-.

Dieses Buch überrascht den Leser. Wohl sollte es in erster Linie als juristische Dissertation fungieren. Aber zum Glück transzendiert es die inner-juristischen Diskussionen über seinen Gegenstand so stark, daß es – auch – zu einem wesentlichen Werk der Strafrechtssoziologie geraten ist. Integrationsprävention ist eine moderne, genauer: die populäre Strafrechtsbegründung, die ihre Herkunft aus der Theorie der Generalprävention zwar nicht völlig verleugnet, sich aber davon durchaus lösen würde. Müller-Tuckfeld hat ihr den Weg zu diesem Durchbruch gewiesen.

Seine Untersuchung ist auf vier Ebenen angelegt. Sie beginnt mit einem knappen state-of-the-art-Bericht über Konzepte der positiven Generalprävention und stellt den aktuellen Versionen diejenigen der Pioniere Mayer und Welzel gegenüber. (Beiden wird am Schluß des Buches übrigens noch ein Exkurs gewidmet, der – wohl als Substitut für inkompatibel erscheinende empirische Tests – für die Funktion von Integrationsprävention den Beweis liefern soll.) Im zweiten Schritt erörtert Müller-Tuckfeld präzise alle Auseinandersetzungen mit positiver Generalprävention auf der Ebene der Empirie. Dem folgt sein Verdikt, die entscheidenden Aspekte einer „anspruchsvollen Theorie positiver Generalprävention“ seien empirischer Testung unzugänglich. Der Rezensent teilt diese Sicht nur, soweit Integrationsprävention den präventiven Anspruch aufgibt und sich strikt vom Zweckstrafrecht abgrenzt. Tatsächlich bereitet Müller-Tuckfelds Buch diesen Grenzüberschritt geschickt vor. Als sollte dies geradezu ein Beweis sein für die Richtigkeit seiner These, „so führen empirische Widerlegungen zur Abschaffung der Widerlegbarkeit der Theorien, nicht zur Abschaffung des staatlichen Strafens“ (S.129).

Die dritte, möglicherweise gar wichtigste Dimension des Buches stellt die Auseinandersetzung mit Durkheim dar, einerseits gründliche Würdigung seiner strafrechtsbezogenen Überlegungen im Gesamtwerk, andererseits differenzierte Kritik jenseits gängiger Vereinfachungen, wie man sie in jüngster Zeit häufiger liest. Letztere zielt darauf, im Kollektivbewußtsein das Moment des Zwanges zu entdecken, wie dies Gramscis Hegemoniebegriff leistet. Hier schließlich liegt der Brückenschlag zum vierten großen Teilthema der Analyse: einer neuen Sichtweise auf Hegels Rechtsphilosophie, nach der die Anerkennungsbeziehung zwischen Personen durch die Wiedervergeltung des Verbrechens restauriert wird.

Es folgt eine Kritik affirmativer Konnotationen des Verhältnisses zwischen Staat und Subjekt mit dem Ziel, eine kritische Perspektive für Anerkennungskämpfe zu formulieren. Auf ihrem Hintergrund wird Strafrecht als „Null-Institution“ (Mocnik) verstanden. Seine Funktion wird in der Ethisierung solcher Gesellschaften gesehen, die integrativer Klammern zunehmend entbehren. Diese Funktion ist in erster Linie durch kommunikative Prozesse realisiert. Hier könnte, aber das wird nur angedeutet, das strafrechtsbegrenzende Potential dieser Theorie des Strafrechts

liegen, nämlich darin, daß sich aus der Kommunikationsfunktion kaum ein notwendiges Bestrafungsniveau deduzieren ließe.

Vieles ist dem Autor gelungen. Für mich zählt besonders seine klare, verständige und auf Verständigung ausgerichtete Analyse, aber auch die lebendige Sprache, die dem Leser ein Abheben vom Text und Überfliegen seiner Zeilen verwehrt. Sicher gehört die Rückbindung des Konzepts der Integrationsprävention an die soziologische Diskussion über Funktionen des Strafrechts ebenfalls dazu. In erster Linie aber sehe ich das Verdienst darin, den Pseudoanspruch der positiven Generalprävention zerstört zu haben, eine Variante der relativen Strafrechtsbegründungen zu sein; Müller-Tuckfeld weist ihr, überzeugender als irgend jemand zuvor, den Stamplatz des Strafrechts zu: die Vergeltung.

Allerdings: das strafrechtskritische und strafbegrenzende Potential dieser theoretischen Rahmung ist mir nicht deutlich genug gemacht worden. Deshalb bleibt meines Erachtens die Strategie empirisch gesättigter Dokumentation kontrafaktischer Ansprüche des Strafrechts unverzichtbar und zwar auch dann, wenn sich – wie hier – herausstellt, daß das als empirisch fragwürdig entlarvte Rechtskonstrukt lediglich Mimikry betrieben hat.

*Karl F. Schumann, Bremen*